((Solothurner Banken))

Bau- und Justizdepartement
Herrn Regierungsrat
Walter Straumann
Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Solothurn, 22. Januar 2013

Geoinformationsgesetz (GeoIG)

Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2012 haben Sie «Solothurner Banken – die Vereinigung der im Kanton Solothurn tätigen Bankinstitute» eingeladen, sich zum Entwurf für den Erlass eines Geoinformationsgesetzes (GeoIG) zu äussern. Aufgrund häufiger direkter Betroffenheit der Finanzdienstleistungsbranche haben wir die uns präsentierte Vorlage eingehend geprüft und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Erwägungen

Wir anerkennen die sich aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben und weiterer Bedürfnisse (Überführung direkt anwendbaren kantonalen Rechts von Verordnungs- auf Gesetzesstufe, technologische Neuerungen, E-Government) ergebende Notwendigkeit zum Erlass eines kantonalen Spezialgesetzes und begrüssen die dafür

gewählte Form. Zweck der Erhebung von Geodaten ist unter anderem die Gewährleistung der Eigentumsgarantie, weshalb an einer gesetzlichen Grundlage, welche das Regime zur Erhebung und Feststellung beschreibt, zweifellos ein öffentliches Interesse besteht.

Die Eigentumsgarantie ist eines der zentralen und daher in der Verfassung sogar erwähnten Grundrechte (Art. 26 BV). Der Entwurf GeoIG, § 10, Absatz 1, Buchstabe a) sieht deshalb richtigerweise vor, dass die Nutzung der Geodaten dem Grundsatz nach unentgeltlich sein soll, und dass nur für die «Bearbeitung» Gebühren erhoben werden können. Gemäss Gesetzesentwurf ist darunter offenbar der bei der «Aufbereitung anfallende Aufwand» zu verstehen (Entwurf GeoIG, § 10, Absatz 1, Buchstabe a). Sollte damit gemeint sein, dass nur die Bestellung von qualifizierten, Zusatzarbeit verursachenden Dienstleistungen durch die Benutzer Gebühren auslöst, wäre dagegen nichts einzuwenden; die vorgesehene Höhe (Gebührentarif § 64^{quater} neu) (CHF 1'000 bis CHF 10'000) jedoch ist unangemessen hoch. Und da den Gemeinden, die sich an der gesetzeskonformen Aufbereitung der kommunalen Nutzungspläne finanziell sollen beteiligen müssen, gewissermassen im Gegenzug zugestanden wird, für Zugriffe (sei es für den Zugang zu allgemeinen Geoinformationen, sei es für den Zugriff legitimierter Privater auf qualifiziertere Daten) Gebühren nach *freiem Ermessen* erheben zu dürfen (Entwurf GeoIG, § 10, Absatz 1, Buchstabe c), kann die Benutzung von Geodaten inskünftig unverhältnismässig teuer werden, was, weil das Gemeinwesen nach anerkannter Lehre und Praxis für den Schutz von Grundrechten eigentlich überhaupt keine Gebühren erheben darf, förmlich verfassungswidrig zu sein scheint. Bei einem Festhalten am vom Regierungsrat eingeschlagenen Weg wäre deshalb zwingend zu prüfen, ob nicht wenigstens die Eigentümerinnen und Eigentümer für die Nutzung von Geodaten zu eigenen Grundstücken generell von der Gebührenpflicht befreit werden sollten.

«Solothurner Banken» empfiehlt, die Gemeinden von einer Partizipation an den Kosten für die Digitalisierung der kommunalen Nutzungspläne zu befreien und im Gegenzug darauf zu verzichten, ihnen die Kompetenz zur Erhebung von Gebühren nach freiem Ermessen zu erteilen.

2. Anträge zu einzelnen Bestimmungen

Entwurf Geoinformationsgesetz, § 10, Absatz 1, Buchstabe c
Streichen.

Kantonsratsbeschluss zur Kostentragung der Digitalisierung der kommunalen Nutzungspläne
Anpassung der Ziffern 1 und 2: Volle Kostentragung durch den Kanton.

Gebührentarif § 64^{quater} (neu)
Gebührenrahmen neu: CHF 200 bis CHF 1'000

Wir bedanken uns, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, für den Miteinbezug ins Vernehmlassungsverfahren und sind zuversichtlich, dass unsere vorgebrachten Bedenken und Bemerkungen gehört werden.

Mit freundlichen Grüssen

Solothurner Banken
Der Präsident:

Markus Boss